

BVGer F-7037/2018 vom 11. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7037_2018

FR: TAF F-7037/2018 du 11 mai 2020

IT: TAF F-7037/2018 del 11 maggio 2020

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines Schengen-Visums ergehen. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Am 1. Januar 2019 ist die Teilrevision des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) abschliessend in Kraft getreten (AS 2028 3171). Dabei wurde der Titel des Gesetzes in "Ausländer- und Integrationsgesetz " (AIG, SR 142.20) umbenannt. Das Gericht verwendet hier die neue Bezeichnung, da die in diesem Urteil behandelten wesentlichen Bestimmungen nicht geändert wurden (vgl. Urteil des BVGer F-2068/2018 vom 1. Februar 2019 E. 2).

E. 4

Die angefochtene Verfügung betrifft das Visumsgesuch eines iranischen Staatsangehörigen für einen Besuchsaufenthalt im Schengen-Raum. Da dieser sich nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, fällt die Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen, gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat (BVGE 2014/1 E. 3; 2011/48 E. 3). Das Ausländer- und Integrationsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 4 AIG).

E. 5.1

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz eines Visums sind, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [ABl. L 303/39 vom 28.11.2018; nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1806; in Kraft seit 15. Februar 2019]) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Kodifizierter Text] [Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23.03.2016]; Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]); vgl. auch Art. 2 Ziff. 6 SGK; Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG). Als iranischer Staatsangehöriger unterliegt der Beschwerdeführer unbestrittenermassen der Visumpflicht (Anhang I der bereits erwähnten Verordnung Nr. 2018/1806; Art. 8 Abs. 1 VEV).

E. 5.2

Voraussetzung zur Visumerteilung und zur Einreise ist unter anderem, dass die drittstaatsangehörige Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK) und Gewähr für die gesicherte Wiederausreise bietet (Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex, VK, ABl. L 243/1 vom 15.09.2009]; Art. 5 Abs. 2 AIG; BVGE 2011/48 E. 4.5; 2009/27 E. 5.2). Wenn die betreffende Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen, ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK anzunehmen (BVGE 2014/1 E. 4.3 m.H.). Die Behörden haben daher zu prüfen und drittstaatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht respektive dass die gesuchstellende Person für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bietet (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK; Art. 21 Abs. 1 VK; BVGE 2014/1 E. 4.4; Art. 5 Abs. 2 AIG; BVGE 2009/27 E. 5.2).

E. 5.3

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher grundsätzlich nicht gehalten, drittstaatsangehörigen Personen die Einreise zu gestatten. Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt aber auch das Schengen-Recht nicht (BVGE 2014/1 E. 4.1.1 und E. 4.1.5; 2011/48 E. 4).

E. 5.4

Sind sämtliche Voraussetzungen für die Visumerteilung erfüllt, ist das Schengen-Visum auszustellen. Ist hingegen einer der in Art. 32 Abs. 1 VK (nicht abschliessend) aufgelisteten Tatbestände gegeben, darf ein einheitliches Visum nicht erteilt werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 VK; Art. 32 Abs. 1 VK; BVGE 2014/1 E. 4.5; 2011/48 E. 4.6; Urteil des BVGer F-7617/2016 E. 4.1). Das Schengen-Visum ist deshalb unter anderem zu verweigern, wenn Zweifel an der von der drittstaatsangehörigen Person bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums wieder zu verlassen (Art. 32 Abs. 1 Bst. b VK; BVGE 2014/1 E. 4.4). Den Behörden kommt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Visumerteilung erfüllt sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu (BVGE 2014/1 E. 4.1.5 in fine).

E. 5.5

Nach Art. 29 AIG können Ausländerinnen und Ausländer ferner zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden, wobei die Finanzierung und die Wiederausreise gesichert sein müssen.

E. 5.6

Sind - abgesehen vom Visum selbst - die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, das nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Von dieser Möglichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat unter anderem Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus solchen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 3 Abs. 4 VEV; Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK; Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK).

E. 6.1

In der Regel lassen sich keine gesicherten Feststellungen darüber treffen, ob eine drittstaatsangehörige Person tatsächlich beabsichtigt, vor Ablauf des Visums den Schengen-Raum zu verlassen, weshalb darüber eine Prognose zu erstellen ist. Hierzu sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Die Beweisführungslast obliegt dabei der drittstaatsangehörigen Person (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK; Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Anhang II VK; Art. 5 Abs. 2 AIG; BVGE 2014/1 E. 4.4 und E. 6.1). Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich zunächst aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der drittstaatsangehörigen Person ergeben. Namentlich bei Einreisegesuchen von Personen aus Staaten bzw. Regionen mit politisch, wirtschaftlich und sozial ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen erfahrungsgemäss häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.).

E. 6.2

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage im Iran verweist das SEM auf die dort herrschenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und einen damit einhergehenden Migrationsdruck. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung (vgl. zuletzt das Urteil des BVGer F-6161/2018 vom 7. April 2020 E. 7.2 m.H). Dass viele Menschen aus dem Iran emigrieren, wirkt sich unter anderem auch auf die Schweizer Asylstatistik aus, in der der Iran nach wie vor zu den wichtigsten Herkunftsländern gehört (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Asylstatistik > Asylstatistik 2019 > Kommentierte Asylstatistik 2019 S. 15 und S. 18, besucht im März 2020).

E. 6.3

In die Prognose über die Absicht einer gesuchstellenden Person, den Schengen-Raum fristgerecht zu verlassen, sind jedoch auch ihre persönliche, familiäre und berufliche Situation sowie ihre Interessenlage miteinzubeziehen (BGE 2014/1 E. 6.3.1). Obliegt einer gesuchstellenden Person im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dies die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als hoch eingeschätzt werden (BVGE 2104/1 E. 6.3.1 m.H.; 2009/27 E. 8).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist seit 1995 verheiratet und Vater von zwei Kindern (geb. 1998 und 2003). Von Beruf ist er Steuerinspektor ("D._____"), ununterbrochen angestellt seit Januar 1990, und verdient monatlich ca. Fr. 1'370.- (durchschnittliches monatliches Einkommen im Iran: Fr. 425.-). Er ist Wohneigentümer und hat liquides Vermögen: Gemäss Auszügen der "E._____" betrug sein Kontostand ("Credit Balance") am 7. Juli 2018 1'974'201'899 IRR (Iranischer Rial) und am 22. Juni 2019 2'000'000'000 IRR, was einem Gegenwert von ca. Fr. 46'245.- entspricht. Allein schon daraus kann beim Beschwerdeführer auf eine günstige Prognose in Bezug auf die fristgerechte Wiederausreise geschlossen werden. Hinzu kommt, dass er als Staatsangestellter Aussicht auf eine gute Pension hat, die er verlieren würde, wenn er nach dem Besuchsaufenthalt nicht zurückkehren würde. Von seiner beruflichen Verantwortung her gehört er auch nicht zum typischen Kreis der Personen aus dem Iran, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, zumal er in seiner Position auch gar keine Fluchtgründe geltend machen könnte. Der Beschwerdeführer ist im Iran fest verankert, was das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise stark vermindert.

E. 6.5

In der angefochtenen Verfügung bezweifelt die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer über genügend finanzielle Mittel für die medizinische Behandlung und für die fristgerechte Wiederausreise nach Abschluss der Behandlung verfügt, ohne sich jedoch mit den anfallenden Kosten und den damals schon belegten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Die Kosten für Untersuchung und Diagnose während eines Aufenthaltes von zwei bis vier Tagen betragen lediglich Fr. 1'800.- (vgl. Schreiben Professor B._____ vom 30. August 2018 bzw. 27. November 2018). Aufgrund der Aktenlage dürfte der Beschwerdeführer ohne Probleme in der Lage sein, sämtliche mit dem beantragten Besuchsaufenthalt anfallenden Kosten zu tragen. Er wäre sogar in der

Lage, zur Deckung von allfälligen Aufenthalts-, Betreuungs- und Rückreisekosten eine Kautionsleistung zu leisten (vgl. Art. 6 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 15 Abs. 5 VEV; Urteil des BVGer F-190/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 8.3), was jedoch von der Vorinstanz nicht verlangt bzw. in Erwägung gezogen wurde.

E. 6.6

In ihrer Vernehmlassung äussert sich die Vorinstanz nicht mehr zu den finanziellen Mitteln. Als Grund für die Verweigerung des Visums wird nur noch auf die angeblich nicht nachgewiesene Notwendigkeit der medizinischen Behandlung in der Schweiz hingewiesen. Abgesehen davon, dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Bestätigungen des Hausarztes des Beschwerdeführers und insbesondere des Einladungsschreibens von Professor B._____ weder die Notwendigkeit der Behandlung (zumindest für erste Untersuchungen und eine Diagnose) noch den Zweck des Aufenthaltes in der Schweiz bezweifelt, stellt eine fehlende Notwendigkeit für die Behandlung in der Schweiz grundsätzlich keine Voraussetzung für die Verweigerung eines Visums dar (vgl. Art. 32 Abs. 1 VK; Urteil des BVGer C-468/2011 vom 15. November 2011 E. 9.2 m.H.). Zu beachten gilt es jedoch, dass der Schweizerische Bundesrat im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie beschlossen hat, die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa in sämtlichen Drittstaaten vorerst bis zum 15. Juni 2020 einzustellen. Davon ausgenommen sind Gesuche von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden (vgl. Art. 4a der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Stand am 30. April 2020], COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Erteilung eines Visums weder mit dem fehlenden Aufenthaltszweck noch mit der Begründung verweigert werden kann, die Wiederausreise sei nicht gesichert. Daran ändert nichts, dass das Risiko für eine Missachtung ausländerrechtlicher Normen naturgemäss nie gänzlich ausgeschlossen werden kann. Indem die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt wesentlich anders beurteilt hat, hat sie Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 49 Bst. a und b VwVG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sofern die Vorinstanz es dabei als angezeigt erachtet, zur Deckung der Aufenthalts-, Betreuungs- und Rückreisekosten eine Kautionsleistung zu verlangen, kann das Einreisegesuch nur noch abgewiesen werden, wenn der Beschwerdeführer sich weigern würde, eine solche zu leisten. Vorbehalten bleibt Art. 4a COVID-19-Verordnung 2 (Visa-Stopp im Rahmen der Corona-Pandemie; ausgenommen sind Personen in einer Situation der äussersten Notwendigkeit), solange diese Bestimmung in Kraft steht.

E. 8

Für dieses Verfahren sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der am 26. März 2019 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, zumal dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv

Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.